

Gemeinde Oberrüti

Weisungen betreffend Abstimmungs- und Wahlplakate

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 28. August 2012 folgende Weisungen erlassen, welche auch heute noch Gültigkeit haben:

1. Grundsätzlich gilt das Merkblatt der Abteilung für Baubewilligungen für das Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakate.
2. Es ist sowohl an der Kantonsstrasse als auch an den Gemeindestrassen nicht gestattet, Wahlplakate an Kandelabern, Hinweis- oder Signalstangen zu montieren.
3. Auf dem Gemeindebann Oberrüti befinden sich keine Wände und Ständer für Wahl- und Abstimmungsplakate.
4. Die Benutzung von privatem Eigentum setzt immer eine Zustimmung des Grundeigentümers voraus.
5. Die Aufstelldauer ist strikte einzuhalten. Die Plakate müssen wieder selbst entsorgt werden.
6. Allfällige Missachtungen dieser Weisungen werden unter Kostenfolge an die betroffenen Verursacher durch das Bauamt Oberrüti behoben.

Der Gemeinderat ersucht die Betroffenen um Einhaltung dieser Weisungen und dankt für das Verständnis bestens.

Oberrüti, 05.03.2019

